

Rechtsfragen der Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft in LPGs

Prof. Dr. sc. RICHARD HÄHNERT,
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig
Dozent Dr. sc. GÜNTER PULS,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Die erfolgreiche Bilanz in der Landwirtschaft, die das Zentralkomitee der SED auf seiner 9.* Plenartagung ziehen konnte¹, ist u. a. darauf zurückzuführen, daß in den LPGs Mitgliederkollektive vorhanden sind, die über langjährige Erfahrungen aus der erfolgreichen genossenschaftlichen Entwicklung verfügen.² Die Mitglieder der LPGs haben auf Grund ihrer Stellung als Klasse der Genossenschaftsbauern und der Entwicklungspotenzen des genossenschaftlichen Eigentums sowie der Aufgaben der LPGs in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft eine weitreichende Perspektive.³

Die weitere Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, die auch die konsequente Nutzung aller Ressourcen in den LPGs für das Leistungswachstum der Volkswirtschaft erfordert, stellt Ein alle Mitgliederkollektive hohe Anforderungen. Die zunehmende Kooperation zwischen den LPGs Pflanzenproduktion und den LPGs Tierproduktion und die enge Zusammenarbeit mit anderen Betrieben, der systematische Ausbau der genossenschaftlichen Demokratie, der qualifikationsgerechte und rationelle Einsatz des Arbeitsvermögens sowie die konsequente Durchsetzung des Leistungsprinzips sind nur einige der bewährten Wege zur Erreichung der anspruchsvollen Ziele.

In den LPGs gelingt es zunehmend besser, die rechtliche Gestaltung der Mitgliedschaftsverhältnisse für diese Leitungsprozesse zu nutzen. Dazu ist es erforderlich, mit Unterstützung der staatlichen Organe die seit Erlaß der neuen LPG-rechtlichen Vorschriften⁴ gewonnenen Erfahrungen in der Arbeit mit dem Recht zu verallgemeinern und auftretende rechtliche Probleme rechtzeitig zu erkennen und zu lösen. Das gilt auch für die Gestaltung der Mitgliedschaftsverhältnisse, insbesondere für die Begründung und die Beendigung der Mitgliedschaft.

Zur rechtlichen Regelung der Mitgliedschaft in der LPG

Die Mitgliedschaft⁵ ist das grundlegende und komplexe Rechtsverhältnis, das die Zugehörigkeit zu einem LPG-Kollektiv und zugleich zur Klasse der Genossenschaftsbauern ausdrückt. Der gesellschaftliche Charakter der Mitgliedschaft erhält seine Ergänzung und wesentliche Bereicherung durch die Mitgliedschaft in der VdgB.⁶

Die Mitgliederkollektive wenden die LPG-rechtliche Regelungsmethode immer besser entsprechend den spezifischen Bedingungen der jeweiligen LPG für die Gestaltung der Mitgliedschaftsverhältnisse an.⁷ Für die Regelung der Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder sind nach wie vor in den für die LPGs geltenden allgemeinen Rechtsvorschriften die zwingenden, dispositiven¹ und empfehlenden Rechtsnormen zu beachten. Diese bestimmen weitgehend den Handlungsrahmen für die eigenverantwortliche Gestaltung der Mitgliedschaftsverhältnisse.

Die rechtlichen Regelungen über die Mitgliedschaft in der LPG sind insbesondere deshalb von aktueller Bedeutung, weil es volkswirtschaftlich und sozialpolitisch notwendig ist, die auf dem X. Parteitag der SED gestellte Forderung zu erfüllen, den Arbeitskräftebestand in der Landwirtschaft nicht weiter zurückgehen zu lassen.⁸ Es ist also zu gewährleisten, daß den LPGs mindestens soviel neue Arbeitskräfte zugeführt werden, wie aus den unterschiedlichsten Gründen ausscheiden. Von diesen neuen Arbeitskräften, die zur Arbeit in der Landwirtschaft bereit sind, sollten wiederum möglichst viele als Mitglied einer LPG gewonnen werden. Dem entspricht die im § 2 LPG-G enthaltene Aufgabe, den natürlichen Wechsel der Generationen der Klasse der Genossenschaftsbauern zu ge-

währleisten, indem vor allem solche jungen Mitglieder für die Arbeit in der LPG gewonnen werden, die — etwa als Kinder von Genossenschaftsbauern — bereits eng mit den bauerlichen Arbeits- und Lebensbedingungen verbunden sind.

Begründung der Mitgliedschaft durch Neuaufnahme

Die Mitgliedschaft wird durch Neuaufnahme begründet, wenn die Vollversammlung auf schriftlichen Antrag eines Bewerbers dessen Aufnahme beschlossen hat (Ziff. 13 Abs. 2 LPG-MSt). Ein besonderes rechtliches Problem entsteht häufig dann, wenn Vorstand und Antragsteller den Beginn der Arbeitsaufnahme zu einem Termin vor der Entscheidung der Vollversammlung über die Aufnahme in die LPG vereinbaren. In diesen Fällen werden in der Praxis mehrere Verfahrensweisen angewendet: der Aufnahmebeschluß ergeht rückwirkend, es wird ein befristetes Arbeitsrechtsverhältnis abgeschlossen, dem Antragsteller wird die Rechtsstellung als Mitglied der LPG zuerkannt, obwohl der Aufnahmebeschluß erst später ergeht. In der Literatur⁹ wurde auch vorgeschlagen, bis zur Aufnahme des Bewerbers als Mitglied von einer „bedingten Mitgliedschaft“ oder einem „befristeten Rechtsverhältnis“ auszugehen. Das ist jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit problematisch. Die Rechte und Pflichten des Bewerbers müssen eindeutig bestimmt sein, es muß also Klarheit darüber bestehen, ob eine Mitgliedschaft oder ein Arbeitsrechtsverhältnis besteht. Aus diesen Gründen sind staatliche Orientierungen für eine einheitliche, mit den Rechtsvorschriften übereinstimmende Rechtspraxis erforderlich. Unseres Erachtens sollte zunächst ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden¹⁰, der nach der Aufnahme als Mitglied durch Aufhebungsvertrag zu beenden wäre.

Die Begründung der Mitgliedschaft durch Neuaufnahme ist in Ziff. 13 LPG-MSt zwingend geregelt. Deshalb sind Festlegungen in einzelnen LPGs, die — um den Antragsteller auf seine Geeignetheit zu prüfen — auf eine Änderung der Rechtsformen zur Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft oder auf eine Befristung der Mitgliedschaft hinauslaufen, zu verändern, da sie gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Die

1 Vgl. E. Honecker, Aus dem Bericht des Politbüros an die 9. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1984, S. 44 ff.

2 Vgl. B. Lietz, „Entwicklung und Festigung der LPGs — weitere Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse auf dem Lande“, NJ 1984, Heft 9, S. 346 ff.

3 Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 31; E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 32; E. Honecker, Bericht des Politbüros an die 3. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1981, S. 44 f.; Beschluß des XII. Bauernkongresses der DDR vom 6. Juni 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 455).

4 LPG-Gesetz vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443); Beschluß über die Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion vom 28. Juli 1977, Anlagen (GBl.-Sdr. Nr. 937) — im folgenden LPG-MSt.

5 Vgl. hierzu Kommentar zum Musterstatut der LPG Pflanzenproduktion, Berlin 1980, S. 47; Kommentar zum Musterstatut der LPG Tierproduktion, Berlin 1981, S. 45; R. Hähnert/H. Richter/G. Rohde, Der Genossenschaftsbauer und seine LPG, Schriftenreihe „Recht in unserer Zeit“, Heft 29, Berlin 1980; R. Arlt, „Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern im Entwurf des neuen LPG-Gesetzes“, NJ 1982, Heft 4, S. 160 ff.

6 Vgl. Statut der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, Deutsche Bauernzeitung Nr. 33 vom 17. August 1984 (Beilage).

7 Vgl. hierzu E. Krauß, „Vorbereitung eines neuen LPG-Gesetzes — Weiterentwicklung des Agrarrechts“, NJ 1982, Heft 2, S. 52 ff. (S. 55).

8 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag, a. a. O.

9 Vgl. z. B. Kommentar zum Musterstatut der LPG Pflanzenproduktion, a. a. O., S. 48; Kommentar zum Musterstatut der LPG Tierproduktion, a. a. O., S. 46; R. Hähnert/H. Richter/G. Rohde, a. a. O., S. 38.

10 Vgl. LPG-Recht, Lehrbuch, 2. überarbeitete Auflage, Berlin 1984, S. 115.